

Eine andere Seite des gleichen Problems betrifft die Zustellung der Klage, die Beiziehung einer Klageerwiderung, die Terminbestimmung und die Ladung der Parteien. Aus der Stellung der diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetzentwurf könnte entnommen werden, daß diese Handlungen künftig zu zwei verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen werden sollen, und zwar die Zustellung der Klage und die Aufforderung zur Klageerwiderung unverzüglich nach Klageeingang, die Terminanberaumung und die Ladung der Parteien erst nach Ablauf der für die Klageerwiderung gesetzten Frist. Eine solche Auffassung würde jedoch weniger von den bisherigen Erfahrungen mit der Klageerwiderung und ihrer Bedeutung für die Vorbereitung der Verhandlung ausgehen als vielmehr von bestimmten Idealvorstellungen. Das eigentliche Problem liegt allerdings darin, daß auch durch diese Bestimmungen ein falscher Eindruck von der Phase der Verhandlungsvorbereitung entstehen könnte.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung eventueller gerichtlicher Vorbereitungsmaßnahmen im Gesetzentwurf die Augenscheinseinnahme und die Einholung von Sachverständigengutachten schon vor der mündlichen Verhandlung als möglich angesehen wird. Abgesehen davon, daß mit einer solchen Regelung wesentliche Bestandteile der mündlichen Verhandlung in ihre Vorbereitungsphase verlegt würden, zeigt auch dieses Beispiel, welche Schwierigkeiten die gesetzliche Erfassung einer richtigen Relation zwischen der Verhandlungsvorbereitung und der Durchführung der Verhandlung selbst bereitet.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die künftige Regelung wird die neuartige Stellung der Gerichte und der Parteien in der mündlichen Verhandlung — und damit den veränderten Charakter des gesamten Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — dadurch unterstreichen, daß sie den Prozeß von dem für das bürgerliche Verfahren typischen Formalismus befreit. Die mündliche Verhandlung ist als ein Forum lebendiger Auseinandersetzung über die Grundlagen des jeweiligen Rechtsstreits konzipiert. In ihr erörtert das Gericht mit den Beteiligten den Sachverhalt sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zu dem Konflikt geführt haben, gibt den Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt vorzutragen, und hört ggf. den Staatsanwalt und die Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen. Das Gericht ist an die Sachvorträge der Parteien, an die von ihnen angegebenen Beweismittel und an eventuelle Geständnisse nicht gebunden. Alleiniger Maßstab für das Verhalten des Gerichts ist die Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Rahmen der durch die Parteianträge gesteckten Grenzen. Dementsprechend kann es von Amts wegen Beweis erheben und auch über solche Tatsachen verhandeln, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind.

Die zweckentsprechende Erörterung aller für die Lösung des Rechtsstreits bedeutsamen Umstände wird wesentlich durch eine aktive gerichtliche Prozeßleitung bestimmt. Unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Verhandlung ist jedoch, daß die Parteien daran teilnehmen. Dementsprechend soll schon in der Vorbereitungsphase das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet und hiervon nur abgesehen werden, wenn die Teilnahme zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich oder ihre Anordnung infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes, erheblichen Kostenaufwandes oder aus anderen ähnlichen Gründen unzumutbar und die Teilnahme entbehrlich ist. In Ehesachen sind die Parteien kraft Gesetzes verpflich-

tet, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können hiervon nur aus triftigen Gründen befreit werden.

Mit der künftigen Regelung der mündlichen Verhandlung wird auch einer der bedeutendsten Reste formaler Verfahrensweisen, das Versäumnisverfahren nach den §§ 330 ff. ZPO, beseitigt werden. Im neuen Verfahrensrecht soll gesichert werden, daß selbst in den Fällen, in denen eine Partei ihrer Anwesenheitspflicht nicht genügt, eine der objektiven Sachlage entsprechende Entscheidung des Rechtsstreits herbeigeführt werden kann. So soll das Gericht auch beim Nichterscheinen einer Partei oder beider Parteien eine Beweisaufnahme durchführen und eine neue Verhandlung anordnen können. Ist bereits verhandelt worden und ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so kann eine Entscheidung ergehen. Ob diese vorgesehene Abweichung von der gegenwärtigen Regelung der Familienverfahrensordnung tatsächlich eine Weiterentwicklung dieser Problematik enthält, bedarf allerdings noch der Prüfung.

Die mündliche Verhandlung hat zur Lösung des Rechtskonflikts zwei Hauptaufgaben zu erfüllen. In ihr ist der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt zu klären, und es ist den Parteien der Rechtsstandpunkt des Gerichts, d. h. der Standpunkt der Gesellschaft zur Gestaltung der jeweiligen Verhältnisse, zu erläutern, um ein dementsprechendes Verhalten der Parteien zu erwirken. Vornehmlich in Ehesachen kommt hinzu, daß das Gericht im Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften den Parteien bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse helfen muß. Das Ziel dieser Hilfe sollte sein, daß von einer Entscheidung abgesehen werden kann, weil sich die Parteien aussöhnen und zur selbständigen Regelung ihrer Beziehungen gelangen. Für die mündliche Verhandlung in Ehesachen sind daher entsprechende Sonderregelungen geschaffen, die sich allerdings nicht nur auf diese Problematik beschränken.

Wenn somit die mündliche Verhandlung auch keineswegs nur der Erörterung und Klärung der dem Rechtskonflikt zugrunde liegenden Tatsachen dient, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese Seite der Sache einen wesentlichen Teil der Verhandlung ausmacht. Das kommt auch im Gesetzentwurf zum Ausdruck. Betrachtet man die diesbezüglichen Vorschläge, so findet man eine ganze Reihe praktisch erprobter Verfahrensweisen, z. B. die Behandlung der Beweismittel, die Anordnung und Durchführung der Beweisaufnahme, gesetzlich erfaßt.

Neu und charakteristisch ist, daß nach der Konzeption des Entwurfs die bisherige formale Trennung von Verhandlung und Beweisaufnahme aufgegeben und durch eine Gliederung ersetzt wird, die den Erkenntnisprozeß in seinem realen Zusammenhang widerspiegelt. Damit wird die bisher nur im Verfahren in Arbeitsrechtssachen geltende Regelung auf alle Verfahren ausgedehnt. Die mündliche Verhandlung wird nicht mehr als aus zwei voneinander zu unterscheidenden Teilen bestehend betrachtet, von denen der eine lediglich dem Gespräch und der Auseinandersetzung, der andere aber der eigentlichen Wahrheitserforschung dient. Die Feststellung aller für die Lösung des Streitfalls erforderlichen Tatsachen erfolgt während der ganzen mündlichen Verhandlung und ist keineswegs nur auf einen besonderen Abschnitt beschränkt.

Das war praktisch auch schon bisher so. Mit der Klärung der für die Lösung des Rechtsstreits bedeutsamen Umstände und mit der Bildung seiner Überzeugung von dem, was sachlich richtig und rechtens ist, begann das Gericht immer schon in dem Augenblick, in dem es mit der Sache befaßt wurde, besonders aber mit Beginn der mündlichen Verhandlung. Dementsprechend